



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2000

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 129 neue Eingaben erhalten. In 5 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 2 Ortstermine durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Der Ausschuss hat zum Auftakt zweier Ausschusssitzungen Gespräche mit dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen und mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten geführt. Darüber hinaus hat der Ausschuss eine Bürgersprechstunde in Neumünster durchgeführt.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 124 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 124 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 32 Eingaben (25,6 %) im Sinne und 32 (25,6 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 58 Eingaben (46,4 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Eingaben sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Eingaben	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung
Landtag	2		1	1		
Staatskanzlei	21	20	1			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	32	2	11	18	1	
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	1	1				
Innenministerium	35	5	6	23	1	
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	5	2	3			
Ministerium für Finanzen und Energie	7		3	4		
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	10		3	7		
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus	3	1	1	1		
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	9	1	3	4	1	
Insgesamt	125	32	32	58	3	

Übersicht

**über die Beschlüsse des Eingabenausschusses
in der Zeit vom 1. April 2000 bis 30. Juni 2000
nach Zuständigkeitsbereichen**

Landtag			4
Staatskanzlei			5
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	6	-	14
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur			15
Innenministerium	16	-	27
Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten	28	-	29
Ministerium für Finanzen und Energie	30	-	33
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	34	-	36
Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus			37
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	38	-	40

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Landtag

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1955-14
Kreis Nordfriesland
Auflösung der Institution der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten | <p>Der Petent richtet hinsichtlich der Institution der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten einzelne Fragen an den Ausschuss, die in erster Linie die für die Institution bereitgestellten Finanzmittel zum Gegenstand haben. Darüber hinaus hält der Petent die Berufung einer Bürgerbeauftragten für unsinnig und fordert die Auflösung der Dienststelle, da es genügend Anlaufstellen in sozialen Angelegenheiten gebe.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten die in der Sache abgegebenen Stellungnahmen zur Beantwortung seiner Fragen zur Verfügung. Der Ausschuss möchte mehrheitlich davon Abstand nehmen, sich für eine Auflösung einzusetzen. Nach mehrheitlicher Auffassung hat sich die Institution bewährt.</p> |
| 2 | 2052-14
Niedersachsen
Wahlrecht | <p>Der Petent ist der Auffassung, die Wahl von Abgeordneten aus den Landeslisten der Parteien in den Landtag sei verfassungswidrig. Es sei Wesensgehalt einer Demokratie, dass das Volk die Abgeordneten unmittelbar wähle. Der Landtagspräsident solle daher von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den betroffenen Abgeordneten ein Hausverbot erteilen.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für die vom Petenten gewünschten Änderungen des Wahlrechts und auch nicht für das genannte Hausverbot einsetzen. Auch die im Wege des Verhältnisausgleichs aus den Landeslisten gewählten Abgeordneten sind direkt vom Volk legitimiert. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Staatskanzlei

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | <p>2065-14, 2070-14, 2073-14, 2077-14, 2078-14, 4-15, 13-15, 14-15, 15-15, 19-15, 20-15, 23-15, 24-15, 34-15, 39-15, 47-15, 48-15, 49-15, 55-15, 80-15</p> <p>Aufklärung über Religionsgemeinschaften</p> | <p>Die Petentin wenden sich gegen die in einem Informationsfaltblatt des Sektenbeauftragten gemachten Ausführungen über die Religionsgemeinschaft, der sie angehören. Die Darstellungen seien unsachlich. Ihre Religionsgemeinschaft dürfe nicht im Zusammenhang mit Endzeitsekten genannt werden. Das Faltblatt solle überarbeitet werden.</p> <p>Der Ausschuss möchte sich für eine Änderung des Faltblattes einsetzen, da die Kritikpunkte teilweise nachvollziehbar sind. Um den Eindruck von Diskriminierungen auszuschließen, bittet der Ausschuss um schnellstmögliche Überarbeitung des Faltblattes.</p> |
| 2 | <p>1-15</p> <p>Kiel</p> <p>Äußerung der Ministerpräsidentin</p> | <p>As Schleswig-Holsteener und weil Plattdütsch een wichtige Sprook is, will de Petent eene Beschwerde op Plattdütsch vördregen. De Ministerpräsidentin hett mit ehr'n Boykott-Oproop gegen eene Firma op een Landesparteidag de Amtseed broken. De Landtag schall präven, wogegen de Ministerpräsidentin rechtlich und moralisch verstött hett.</p> <p>De Utschuss delt de Kritik vun de Petent vöererst. De Ministerpräsidentin hett allerdings utseggt, dat dat, wat se seggt hett, blots Ironie weer. Se hett an de Firma schreeven un dat Missverständnis obklärt. Een Amtspflichtverletzung kunn de Utschuss nich nohwiesen. Liekers föddert de Utschuss de Ministerpräsidentin op, sodenning licht verkehrt to verstahnde Schnacks to umgahn.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 945-14
Kreis Stormarn
Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen | <p>Die Petentin begehrt die Wiederaufnahme der Beratung einer bereits abschließend beratenen Eingabe, in der sie sich über die ihrer Auffassung nach nicht sachgerechte Behandlung ihrer Anzeige beschwert hat. Unter Verweis auf ein Zitat eines Schriftstellers fordert die Petentin ein Tätigwerden des Ausschusses.</p> <p>Auch vor dem Hintergrund des erneuten Schreibens der Petentin kann der Ausschuss zu keinem abweichenden Votum gelangen. Der Ausschuss kann die Einstellung der Ermittlungsverfahren auch weiterhin nicht beanstanden.</p> |
| 2 | 1669-14
Neumünster
Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und bittet um Auskunft darüber, wie in Schleswig-Holstein das vom Bundesverfassungsgericht gefällte Urteil zur Gefangenenentlohnung umgesetzt werden soll. Zudem möchte er das Urteil einsehen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es dem Petenten von der JVA ermöglicht wurde, das Urteil einzusehen. Die Justizministerien der Länder haben eine Ministerarbeitsgruppe eingesetzt, die bis zur gesetzten Frist Möglichkeiten zur Umsetzung des Urteils erarbeiten wird.</p> |
| 3 | 1703-14
Hamburg
Einstellung eines Ermittlungsverfahrens | <p>Der Petent berichtet, er sei 1997 während eines Fußballspiels von einem gegnerischen Spieler geschlagen worden. Trotz der erheblichen gesundheitlichen Folgen sei der Petent auf den Privatklageweg verwiesen worden. Es könne nicht sein, dass eine derartige Tat strafrechtlich ungesühnt bleibe.</p> <p>Bei dem Fall des Petenten handelt es sich um einen besonders schwierigen Grenzfall, im dem die Entscheidungen der Justizorgane jedoch nach Abwägung aller maßgeblichen Argumente vertretbar sind. Der Ausschuss verweist darauf, dass auf Grund der Beschwerden des Petenten zumindest weitere Zwischenermittlungen eingeleitet worden sind, die die ursprüngliche Entscheidung auf eine breitere Basis gestellt haben.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	1795-14, 1812-14, 1826-14, 1951-14, 1966-14, 1971-14, 2035-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Rückverlegung aus dem Freigang in den geschlossenen Vollzug wegen angeblichen Alkoholmissbrauchs. An den beanstandeten Vorfall könne er sich jedoch nicht erinnern. Dennoch würden dem Petenten jetzt die für die Vorbereitung seiner Entlassung notwendigen Vollzugslockerungen nicht gewährt.</p> <p>Das Ministerium hat dem Petenten bereits ausführlich auf seine Beschwerden geantwortet. Der Ausschuss kann diese Ausführungen nicht beanstanden. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die geschilderte Entwicklung beim Petenten zu Frustrationen geführt hat. Das Ministerium hat jedoch erläutert, warum die JVA dem Petenten nicht das notwendige Vertrauen entgegen bringen kann. Für den Fall von konkreten Planungen zur Wohn- und Arbeitssituation nach der Entlassung ist dem Petenten jedoch eine erneute Prüfung in Aussicht gestellt worden.</p>
5	1797-14 Lübeck Strafvollzug; Vollzugsplan	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass auf seinen Antrag zur Einsicht in seinen Vollzugsplan nicht reagiert werde. Er habe den Eindruck, dass das Resozialisierungsgebot nicht in ausreichendem Maße umgesetzt werde.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt hat berichtet, dass der Plan dem Petenten eröffnet wurde. Der Ausschuss hat keinen Anlass, an dieser Mitteilung zu zweifeln.</p>
6	1806-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, dass die Gefangenen auf verschiedenen Stationen in ungerechtfertigter Weise unterschiedlich behandelt würden. Dem Petenten würden Freistunden, das Duschen sowie heißes Wasser zum Abwaschen verweigert.</p> <p>Beim Petenten war eine Verlegung erforderlich, da Erkenntnisse vorlagen, dass der Petent Mitgefangene bedroht. Der Petent konnte auf der neuen Station während des Aufschlusses duschen und sich mit heißem Wasser versorgen. Die Teilnahme an der nachmittäglichen Freistunde ist dem Petenten im Einzelfall verweigert worden, wenn er die Freistunde am Vormittag nicht nutzen wollte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1842-14 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass sich die Zahlung seines Arbeitslohnes öfters verzögere. Bei der Auszahlung würden nicht nachvollziehbare Abzüge vorgenommen. Er habe nicht die Gelegenheit, diese Unstimmigkeiten mit seiner Abteilungsleiterin zu besprechen. Andererseits habe seine Abteilungsleiterin ihn in einem Falle nicht zur Arbeit gehen lassen.</p> <p>Verzögerungen bei der Zahlung beruhten auf der späten Zahlung durch den Arbeitgeber, sind jedoch in letzter Zeit nicht mehr vorgekommen. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass der Petent in einem Fall wegen eines Betrugsverdachts nicht zur Arbeit gehen konnte. Der Ausschuss geht davon aus, dass der Petent bei den in den letzten Monaten mehrfach erfolgten Gesprächen mit seiner Abteilungsleiterin Gelegenheit hatte, alle Angelegenheiten zu besprechen.</p>
8	1903-14 Lübeck Strafvollzug; Zeitdauer einer Ausführung	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, eine Ausführung sei wegen Personalmangels verschoben worden, obwohl andere Ausführungen durchgeführt worden seien. Zudem sei die geplante Dauer der Ausführung verkürzt worden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass im Anschluss eine längere Ausführung durchgeführt werden konnte, kann jedoch nicht beanstanden, dass die Durchführung von Ausführungen von der Verfügbarkeit des Personals abhängt.</p>
9	1924-14 Kiel Strafvollzug; medizinische Versorgung	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und teilt mit, beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden sei er trotz gegenteiliger fachärztlicher Anordnung nicht in eine Klinik gebracht worden. Stattdessen sei lediglich telefonisch ein Medikament verordnet worden.</p> <p>Eine gutachtliche Stellungnahme hat ergeben, dass die medizinische Versorgung des Petenten angemessen, ausreichend und nach den Regeln der ärztlichen Kunst stattgefunden hat. Der Ausschuss geht davon aus, dass die angeratene regelmäßige Kontrolle der Blutwerte des Petenten durchgeführt wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1926-14 Lübeck Strafvollzug; medizinische Behandlung	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass die aus medizinischen Gründen notwendige ganztägige Öffnung der Haftraumtür untersagt worden sei. Auf Grund von Erkrankungen sei der Petent darauf angewiesen, sich am Tag mehrere Stunden lang zu bewegen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die JVA die Entscheidung auf die Eingabe hin rückgängig gemacht hat.</p>
11	1929-14 Lübeck Strafvollzug; Einschluss wegen Reparaturarbeiten, Trennungsverfügung	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass er in seiner Freizeit unter Verschluss genommen worden sei, da ein Mitgefangener, mit dem er in der Vergangenheit einen Streit gehabt habe, auf der Abteilung Reparaturarbeiten durchgeführt habe. Der Petent vermute, dass der Mitgefangene die Reparaturzeiten absichtlich ausdehne, um den Einschluss des Petenten zu verlängern.</p> <p>Der genannte Mitgefangene übt neuerdings eine andere Tätigkeit aus, sodass der Eingabegegenstand sich erledigt hat. Der Mitgefangene ist zudem während der Arbeiten beaufsichtigt worden.</p>
12	1939-14 Lübeck Gerichtliche Entscheidung; Bearbeitung von Strafanzeigen	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, er sei wegen Vergewaltigung zu einer mehrjährigen Haftstrafe mit Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus verurteilt worden, obwohl mehrere Indizien gegen seine Täterschaft sprechen würden. Der Petent habe gegen die am Verfahren Beteiligten Strafanzeige erstattet und bittet um die Aufhebung seines Haftbefehls.</p> <p>Die vom Petenten beanstandete gerichtliche Entscheidung entzieht sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Ausschuss. Dem Ausschuss liegen darüber hinaus keine Anzeichen für eine unkorrekte Sachbehandlung oder unkorrektes Verhalten Justizbediensteter vor.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	1972-14 Nordrhein-Westfalen Gerichtliche Entscheidungen	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, ihm bei der Bewältigung verschiedener Schicksalsschläge zur Seite zu stehen. Nach dem Konkurs seines Betriebes sei es zu eklatanten gerichtlichen Fehlentscheidungen gekommen, die zum Verlust des Großteils des Vermögens des Petenten geführt hätten. Der Petent habe sich gegen die Entwicklung nicht zur Wehr setzen können, da er schwer erkrankt sei.</p> <p>Die vom Petenten geschilderte Zwangsversteigerung ist auf eine gerichtliche Entscheidung zurückzuführen. Auch gegen die Einstellung von Ermittlungsverfahren ist der Petent gerichtlich vorgegangen. Der Ausschuss darf aus verfassungsrechtlichen Gründen gerichtliche Entscheidungen nicht überprüfen oder abändern.</p>
14	1986-14 Lübeck Strafvollzug; Mitwirkung der JVA bei Meldungen an das Arbeitsamt	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, die Verlegung des Petenten vom offenen Vollzug in den Regelvollzug sei dem Arbeitsamt nicht gemeldet worden. Er habe Arbeitslosengeld zurückzahlen müssen und sein Konto gesperrt worden.</p> <p>Der Petent ist selbst verpflichtet, Änderungen der leistungsauslösenden Verhältnisse dem Arbeitsamt anzuzeigen. Der Ausschuss betrachtet daher die Verfügung eines Sperrvermerkes als sachgerecht.</p>
15	1991-14 Lübeck Strafvollzug; Anwesenheit bei einer Geburt	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, die Anstaltsleitung lehne die Gewährung von Vollzugslockerungen anlässlich der Geburt seines Kindes ab. Eine derartige Maßnahme würde jedoch den familiären Zusammenhalt und die Bindung der Partner stärken.</p> <p>Der Ausschuss kann die ablehnende Entscheidung nicht beanstanden. Die Entscheidung ist gerichtlich bestätigt worden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss gerichtliche Entscheidungen nicht überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	1999-14 Lübeck Strafvollzug; Teilnahme am Sport	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über einen Bediensteten, der ihm die Teilnahme am Sport wegen einer Meldung zum Zahnarzt untersagt habe. Der Petent ist der Auffassung, dass er problemlos vor dem Zahnarztbesuch am Sport hätte teilnehmen können.</p> <p>Da der behandelnde Arzt den Zeitpunkt seines Besuches in der JVA nicht genau nennen konnte, war es erforderlich, dass der Petent sich für eine Untersuchung bereit hielt.</p>
17	2004-14 Lübeck Strafvollzug; Verlust der Arbeit	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Ablösung von seiner Arbeitsstelle auf Grund eines vagen Verdachts des Drogenkonsums. Der Petent habe sich geweigert, sich einer Urinkontrolle zu unterziehen, da ihm ohnehin keine Vollzugslockerungen gewährt werden würden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei dem Petenten Auffälligkeiten beobachtet worden sind, die einen Drogenkonsum wahrscheinlich machten. Der Petent hat eine Urinprobe verweigert. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ablösung aus Sicherheitsgründen und wegen gesundheitlicher Aspekte nötig war.</p>
18	2007-14 Kiel Strafvollzug; Verabreichung von Valium	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und beschwert sich über das Verhalten des Anstaltsarztes. Dieser mache widersprüchliche Angaben zu der Verabreichung von Beruhigungsmitteln an den Petenten. Dieser verabreiche zudem unverträgliche Medikamente gleichzeitig.</p> <p>Der Arzt hat die genannten Medikamente lediglich einmal gleichzeitig verabreicht, was nach dem Gutachten der Beratenden Ärztin des Ministeriums keinen Verstoß gegen die Regeln der ärztlichen Kunst darstellt. Der Ausschuss hat keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Petenten Medikamente ohne sein Wissen verabreicht worden sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	2015-14 Flensburg Geschäftsverteilung eines Amtsgerichts	<p>Der Petent beschwert sich über die Verteilungspraxis eines Amtsgerichts, die dazu führe, dass seine sämtlichen Klagen demselben Richter zugewiesen würden. Er zweifle daran, dass es sich um einen Zufall handele.</p> <p>Der Ausschuss kann die Verteilungspraxis nicht beanstanden. Die Verteilung erfolgt in einem Turnussystem, von dem im Einzelfall bei einem Sachzusammenhang zwischen den Klagen oder bei Krankheitsvertretungen abgewichen wird.</p>
20	2019-14 Lübeck Strafvollzug; Zuweisung einer Arbeit	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Kürzung seines Taschengeldes. Ihm werde zu Unrecht Arbeitsverweigerung vorgeworfen. Die von ihm abgelehnte Arbeit habe er nicht leisten können.</p> <p>Nach Mitteilung des Ministeriums hat der Petent die Arbeit verweigert, obwohl sie nach Auffassung des Anstaltsarztes für ihn geeignet war. Der Ausschuss hat keinen Anlass, hieran zu zweifeln.</p>
21	2022-14 Kreis Ostholstein Gnadengesuch; Auswahl von Gutachtern	<p>Der Petent ist in einer Fachklinik für Psychiatrie, Neurologie und Rehabilitation untergebracht und wendet sich mit einem Gnadengesuch an den Ausschuss. Er befinde sich seit 1989 ohne Unterbrechung in der geschlossenen Abteilung, obwohl die vom Petenten begangene Tat 15 Jahre zurückliege und mit einer Höchststrafe von drei Jahren bewehrt sei. Die Fortdauer der Unterbringung werde jährlich verlängert. Die Beauftragung eines externen Gutachters sei mittlerweile angezeigt.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung an, dass die Beauftragung eines externen Gutachters angezeigt ist und bittet das Ministerium in diesem Sinne tätig zu werden und zu berichten. Auf die gerichtlichen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer zur Fortdauer der Unterbringung hat der Ausschuss jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss. Durch gesetzliche Maßnahmen hat der Landtag eine Verbesserung der Situation der im Maßregelvollzug Untergebrachten erreichen können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	2025-14 Kreis Stormarn Einleitung eines Ermittlungsverfahrens	<p>Die Petentin beschwert sich über die Bearbeitung ihrer Anzeige gegen die Herausgeber der örtlichen Dorfchronik. Diese enthalte kriegsverherrlichende Berichte und nationalsozialistische Propaganda. Die Staatsanwaltschaft sehe jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungsfeindlicher Organisationen als nicht erfüllt an.</p> <p>Der Ausschuss kann die von der Petentin bemängelten Ausführungen und Entscheidungen nicht beanstanden. Der Generalstaatsanwalt hat seine Entscheidungen erläutert. Der Ausschuss sieht davon ab, eine inhaltliche Bewertung der Dorfchronik abzugeben.</p>
23	2026-14 Lübeck Strafvollzug; Arrest, Telefonerlaubnis	<p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich darüber, dass er wegen einer Eintragung im Kalender für vier Wochen in Arrest genommen worden sei. Während dieser Zeit habe er nicht unüberwacht mit seinem Rechtsanwalt telefonieren dürfen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme wegen der Bedrohung eines Mitgefangenen nicht als unangemessen betrachten. Bei der Disziplinarmaßnahme hat es sich nicht um Arrest gehandelt, die Führung von unüberwachten Telefonaten wäre im Ausnahmefall zugelassen worden.</p>
24	2028-14 Lübeck Strafvollzug; Vollzugsplan	<p>Der Petent ist Strafgefangener und teilt mit, die Fortschreibung seines Vollzugsplans sei überfällig. Es könne nicht zu seinen Lasten gehen, wenn die Fortschreibung wegen der Erkrankung eines Bediensteten unterblieben sei.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Vollzugsplan unterdessen fortgeschrieben worden ist. Er kann jedoch nicht beanstanden, wenn auf Grund unvorhergesehener Sachverhalte Verzögerungen eintreten können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
25	2056-14 Kiel Strafvollzug; Verabreichung von Saroten	<p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und beschwert sich über den Anstaltsarzt, der ihm ein Medikament in aufgelöster Form verabreicht habe, obwohl es nach der Produktinformation unzerkaut eingenommen werden soll. Hierdurch sei es beim Petenten zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen.</p> <p>Die Überprüfung der Beratenden Ärztin des Ministeriums hat ergeben, dass der Arzt seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der beim Petenten gegebene Manipulationsverdacht die Behandlung nicht erleichtert.</p>
26	2076-14 Nordrhein-Westfalen Strafvollzug; Verschiebung	<p>Der Petent ist Gefangener und wendet sich gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ihn im Wege der Verschiebung zu einer Gerichtsverhandlung nach Schleswig-Holstein bringen zu lassen, da er an Klaustrophobie leide. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent die Eingabe zurück, da ihm die Verschiebung wegen der Aufhebung eines Haftbefehls erspart bleibe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1	2045-14 Kiel Arbeitsweise einer Klinik	<p>Der Petent berichtet, sein Sohn sei in einer Klinik behandelt worden, wobei neben zahlreichen organisatorischen Pannen ein unhöfliches und selbstgefälliges Verhalten des behandelnden Arztes festzustellen gewesen sei. Eine Beschwerde sei durch die Verwaltung nicht abschließend beantwortet worden. Ein Jahr später hätten sich dieselben Vorgänge wiederholt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium die Eingabe zum Anlass genommen hat, gegenüber Klinik und behandelndem Arzt auf ein patienten- und bürgerfreundlicheres Verhalten hinzuwirken. Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten nachvollziehen und hofft, dass zukünftig ähnliche Erfahrungen vermieden werden können.</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Innenministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1302-14
Kreis Segeberg
Baurecht | <p>Die Petenten beschwerten sich darüber, dass ihrem Nachbarn der vergrößerte Wiederaufbau eines kombinierten Legehennenstalls nach einem Brand genehmigt werden solle. Auf Grund der Größe des Nachbargrundstückes wäre ein Wiederaufbau auch in größerer Entfernung zum Wohnhaus der Petenten möglich, wodurch die Belästigungen für die Petenten verringert werden könnten. Der Nachbar halte sich zudem nicht an die Auflagen eines gerichtlichen Vergleichs.</p> <p>Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, auf das Verhalten von Privatpersonen Einfluss zu nehmen. Die Baugenehmigung war bereits Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, das mit einem Vergleich endete. Die Absicht der Verwaltung, entsprechend dem Vergleich eine Widerspruchsentscheidung zu treffen, ist nicht zu beanstanden. Nach vorliegenden Gutachten ist gegenüber der Situation vor dem Brand mit einer Verringerung der Belästigung der Petenten zu rechnen.</p> |
| 2 | 1681-14
Kiel
Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss, da er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.</p> <p>Der Ausschuss vermag weiterhin Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festzustellen. Er stellt dem Petenten eine Kopie der ergänzenden Stellungnahme des Ministeriums zur Verfügung.</p> |
| 3 | 1701-14
Kreis Segeberg
Baurecht, Bauleitplanung | <p>Die Petentin beabsichtigt, ein ihr gehörendes Grundstück zur Alterssicherung mit einem Einfamilienhaus zu bebauen. Die untere Bauaufsichtsbehörde lehne das Bauvorhaben ab, da es sich im Außenbereich befinde. Dies könne die Petentin nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Ausschuss bittet die gemeindlichen Gremien, die Vorteile der Entsiegelung des streitbefangenen Grundstücks zu bedenken und sich für die Aufnahme in eine Innenbereichssatzung auszusprechen. Seitens des Kreisplanungsamtes bestehen gegen die Abrundung des Innenbereichs keine Bedenken.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	1709-14 Kiel Bauleitplanung	<p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Stadt slumartige Zustände auf einem Grundstück im Außenbereich dulde. Die Zustände sollten jetzt durch eine Umwandlung in ein Sondergebiet „Alternatives Wohnen“ legalisiert werden. Hierdurch würde die Minderung der Wohnqualität in angrenzenden Bereichen mit öffentlichen Geldern gefördert.</p> <p>Zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Bürgerbeteiligung erfolgt. Hinsichtlich der Kosten gibt der Ausschuss zu bedenken, dass auch bei einer Räumung des Geländes erhebliche Kosten auf die Stadt zukommen würden. Die Entscheidung über die Ausweisung einer Sonderbaufläche fällt darüber hinaus in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p>
5	1785-14 Kreis Pinneberg Erhebung und Speicherung von Daten	<p>Der Petent ist der Auffassung, dass die Speicherung seiner personenbezogenen Daten beim Landeskriminalamt nur in einem Fall korrekt sei. Die anderen Speicherungen bezögen sich nur auf Vorwürfe, nicht jedoch auf sachbezogene Erkenntnisse.</p> <p>Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis des Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis genommen und schließt sich dessen Auffassung und dessen Beanstandungen an. Darüber hinaus besteht kein Änderungsbedarf der geltenden rechtlichen Bestimmungen.</p>
6	1827-14 Kreis Stormarn Baurecht	<p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss und wirft dem Ausschuss vor, sich mit seinem Anliegen nicht konkret befasst zu haben.</p> <p>Neue Gesichtspunkte hat der Petent nicht genannt. Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine Beratung einzutreten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	1835-14 Baden-Württemberg Baurecht	<p>Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks mit einem durch einen Sturm stark beschädigten Gebäude. Die Bauaufsicht untersagte den Wiederaufbau aus verschiedenen, für die Petenten nicht nachvollziehbaren Gründen.</p> <p>Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für die Vorwürfe der Petenten nicht festgestellt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung lässt sich aus dem Protokoll des richterlichen Ortstermins nicht herleiten. Zudem hat die Gemeinde ihr Einvernehmen versagt. Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans.</p>
8	1862-14 Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Der Petent bemängelt die Vorgehensweise der unteren Bauaufsichtsbehörde in mehreren Verwaltungsverfahren. Da die Behörde die Errichtung eines freistehenden Einfamilienhauses auf dem Grundstück seiner Eltern nicht genehmigte, habe er Pläne für einen Anbau vorgelegt. Der Petent wendet sich gegen die ungenauen Angaben im Bauvorbescheidsverfahren und gegen die dafür erhobenen Gebühren. Er könne zudem die Ablehnung der Abgeschlossenheitsbescheinigung nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Ausschuss bemängelt die Bearbeitungsdauer und bittet die Verwaltung um eine bürgernahe Entscheidung über das Widerspruchsverfahren. Der Ausschuss hofft, dass der Petent seiner Bauabsicht nunmehr nachkommen kann. Für die Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung kann sich der Ausschuss ohne die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht einsetzen.</p>
9	1889-14 Kreis Pinneberg Kommunalrecht, Anschluss- und Benutzungszwang	<p>Die Petenten führen aus, ihre Gemeinde verlange den Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Die Petenten versorgen sich aus einem hygienisch einwandfreien Brunnen und bitten um eine Ausnahmeregelung auf Lebenszeit.</p> <p>Der Ausschuss kann die Entscheidung der Amtsverwaltung nicht beanstanden. Der Ausschuss ist daran gehindert, sich für die Petenten einzusetzen, obwohl er sich gerne für eine Ausnahmeregelung einsetzen würde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
10	1905-14 Neumünster Kommunalaufsicht - Erschließungs- beiträge	<p>Die Petenten wenden sich gegen einen Beitragsbescheid über Ausbaubeiträge für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung in ihrer Straße. Die Petenten halten die Erneuerung für unnötig und können nicht nachvollziehen, dass sie dafür aufkommen sollen. Darüber hinaus sind sie über eine fehlende Bürgeranhörung und über den Zahlungszeitpunkt empört.</p> <p>Der Ausschuss kann die Rechtsauffassung der Stadt nicht beanstanden. Obwohl die Anlage in der Vergangenheit regelmäßig gewartet wurde, war sie aus Gründen der Gefahrenabwehr zu erneuern. Der Ausschuss kann sich nicht für eine Rückerstattung der Beiträge einsetzen.</p>
11	1962-14 Kreis Pinneberg Sozialhilfeangelegenheit	<p>Der Petent kritisiert die Entscheidung des Sozialamtes, seinem Bruder die Zahlung von Sozialhilfe einzustellen. Das Sozialamt habe die Bedürftigkeit seines Bruders angezweifelt, da er ein Auto besitze, das allerdings nur noch Schrottwert habe.</p> <p>Die Problematik war bereits Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens, das der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen kann. Laut Gerichtsbescheid sind die angefochtenen Bescheide rechtmäßig. Der Betroffene erhält mittlerweile wieder Sozialhilfe.</p>
12	1988-14 Kreis Ostholstein Polizeiliche Ermittlungen	<p>Der Petent berichtet in seiner umfangreichen Eingabe von einem Vorfall, bei dem er von mehreren Personen zusammengeschlagen worden sei. Er wirft der Polizei vor, nicht angemessen ermittelt zu haben.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent daran interessiert ist, dass die mutmaßlichen Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Die Polizei hat sich sehr intensiv den Sorgen und Nöten des Petenten gewidmet. Die Nichtahndung der vom Petenten angezeigten Straftat geht nicht zu Lasten einzelner Polizeibeamter.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
13	2000-14 Kiel Personenstandsrecht	<p>Der Petent teilt mit, er sei deutscher Staatsangehöriger und beabsichtige, eine russische Staatsangehörige zu heiraten. Das Standesamt fordere jedoch Dokumente zur Scheidung seiner Verlobten, die er nicht beibringen könne.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, eine Entscheidung im Sinne des Petenten zu erwirken. Er bittet den Petenten um Verständnis dafür, dass die Prüfungen sorgfältig durchgeführt werden müssen. Hinsichtlich der vom Standesamt geforderten Apostille verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.</p>
14	2008-14 Kreis Schleswig-Flensburg Baurecht	<p>Die Petenten bitten den Ausschuss, sich für den Erhalt ihrer Garage einzusetzen, auf deren Bestand sie angewiesen seien. Bereits 1967 sei die Errichtung einer Garage mit Handschlag des Bürgermeisters genehmigt worden. Diese Anlage sei jetzt lediglich saniert worden. Vonseiten des Kreises werde die Rechtmäßigkeit der Anlage in Zweifel gezogen.</p> <p>Der Ausschuss kann das Anliegen der Petenten nachvollziehen, hält die Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde jedoch für vertretbar. Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der Behörde nicht beanstanden, auch wenn er sich gern für den Erhalt der Kleingarage einsetzen würde.</p>
15	2010-14 Kiel Ausländerrecht	<p>Die Petentin ist deutsche Staatsangehörige und mit einem algerischen Staatsangehörigen verheiratet. Ihr Mann sei im Rahmen des Asylverfahrens dem Bundesland Hamburg zugewiesen worden. Sie strebe eine Umverteilung ihres Ehemannes nach Schleswig-Holstein an.</p> <p>Der Ausschuss hat großes Verständnis für den Wunsch der Petentin, kann ihr jedoch nur empfehlen, den in der Stellungnahme des Innenministeriums genannten Weg zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft zu gehen. Hierzu wäre eine Ausreise des Ehemanns und eine anschließende Wiedereinreise mit einem gültigen Visum erforderlich. Der Ehemann müsste auch nachweisen, dass er die Passlosigkeit nicht selbst verschuldet hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
16	2014-14 Kreis Plön Wohnungswesen	<p>Die Petentin betreut eine ältere Dame, die Schwierigkeiten habe, die schwergängige Eingangstür ihrer Wohnung zu öffnen. Die Wohnungsbaugesellschaft reagiere jedoch nicht auf die Bitte um Abhilfe.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Gesellschaft den Zugang erleichtern will und sich für die schleppende Bearbeitung entschuldigt hat.</p>
17	2040-14 Kreis Ostholstein Übermittlung von Steuerdaten	<p>Die Petentin ist nicht damit einverstanden, dass eine Gemeinde Daten über die Eigentumsverhältnisse eines Hauses an die örtliche Kurverwaltung weitergeleitet habe. Diese benötige die Angaben zur Festsetzung der Kurabgaben nicht.</p> <p>Die Gemeinde darf dem gemeindlichen Eigenbetrieb Namen und Anschriften, nicht jedoch weitere Daten bekannt geben. Die Übermittlung weiterer Daten war nicht zulässig. Das Innenministerium hat die Gemeinde auf die Rechtslage hingewiesen.</p>
18	2044-14 Kiel Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der Ausländerbehörde, die seine Abschiebung plane. Der Petent sei jedoch seit der Abgabe seines Passes staatenlos und habe in Deutschland Familie.</p> <p>Der Ausschuss betrachtet die geplante Abschiebung wegen der Staatenlosigkeit als ungewöhnlichen Vorgang und hat Verständnis für die Lage des Petenten. Die erheblichen Straftaten, die der Petent begangen hat, lassen die Entscheidung jedoch nicht als unangemessen erscheinen. Zu berücksichtigen ist auch die illegale Einreise des Petenten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
19	2051-14 Hamburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin bittet um Umverteilung ihrer aus dem Kosovo geflüchteten und nach Neumünster zugewiesenen Angehörigen nach Hamburg. Dort könne sie sich besser um ihre erkrankten Angehörigen kümmern.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die zuständige Behörde dem Anliegen der Familie durch die großzügige Erteilung von Besuchserlaubnissen entgegen kommt. Sofern die Familie dem Amt verbindlich mitteilt, zu welchem Zeitpunkt sie in ihr Heimatland ausreisen wird, wäre auch eine Besuchserlaubnis bis kurz vor diesem Termin denkbar.</p>
20	2054-14 Hessen Zweitwohnungssteuer/Gerichtliche Entscheidung	<p>Die Petentin bemängelt die Veranlagung zu einer Zweitwohnungssteuer nach Ablauf der Festsetzungsfrist als Gesamtrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes. Die Festsetzung sei rechtswidrig, weil sie nicht Alleinerbin sei.</p> <p>Das Verwaltungsgericht hat einen Antrag der Petentin auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Ein Klagverfahren, auf das der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen kann, ist anhängig.</p>
21	2057-14 Kiel Polizeiliche Maßnahmen	<p>Der Petent teilt mit, in seiner Familie sei es zu einer Streitigkeit gekommen, die zu einem Polizeieinsatz geführt habe. Der Petent wirft den Polizeibeamten eine brutale Vorgehensweise vor.</p> <p>Die Situation am Einsatzort war emotional und auf Grund der vorhandenen Waffe auch kritisch. Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für ein gefährliches oder brutales Vorgehen nicht feststellen können. Der Petent ist darüber hinaus auch wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
22	2061-14 Neumünster Datenschutz- und Melderecht	<p>Der Petent fordert ein effizienteres Melderecht und eine Lockerung des Datenschutzes im Bereich des Forderungseinziges, damit das Einziehen von Geldbeträgen für Gläubiger und Vollstreckungsbeamte erleichtert werde.</p> <p>Das Meldewesen dient in erster Linie der Identitätsfeststellung und dem Wohnungsnachweis. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die vom Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen keine Gewähr dafür bieten, dass Personen ihren Meldepflichten verstärkter nachkommen. Eine mangelnde Effizienz des Melderechts sieht der Ausschuss nicht.</p>
23	2074-14 Kreis Herzogtum Lauenburg Baurecht	<p>Die Petentin bemängelt die ursprünglich nicht absehbar dichte Bebauung sowie die Verkehrssituation in einem Neubaugebiet. Ihre Anfragen seien durch verschiedene Verwaltungen nicht korrekt beantwortet worden.</p> <p>Der Ausschuss bittet die Stadt, weiterhin gemeinsam mit den Anwohnern Lösungsansätze hinsichtlich der angespannten Parksituation zu finden. Der Ausschuss ist jedoch nicht der Auffassung, dass die Verwaltung die Schreiben der Petentin nicht geprüft und beantwortet hat. Rechtsverstöße hat der Ausschuss in dieser in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallenden Angelegenheit nicht festgestellt.</p>
24	5-15 Kreis Nordfriesland Selbstverwaltungsangelegenheit/ Straßenbeleuchtung	<p>Mit seiner Eingabe bemängelt der Petent die seiner Auffassung nach zu geringe Ausleuchtung des von ihm bewohnten Weges. Die gemeindlichen Gremien hätten sogar das Aufstellen einer Laterne am Grundstück der Petenten auf deren Kosten abgelehnt, obwohl der Verkehr zugenommen habe.</p> <p>Das Aufstellen von Straßenbeleuchtungskörpern fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinde ist nach mehrfacher Beratung zu dem Schluss gekommen, dass die vorhandene Beleuchtung ausreiche. Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für Rechtsverstöße nicht festgestellt. Der Ausschuss bittet die Amtsverwaltung jedoch um eine ausführliche Begründung der Entscheidung gegenüber den Petenten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
25	12-15 Flensburg Schadensersatz	Der Petent teilt mit, er sei als Unbeteiligter am Rande einer Demonstration von einem Polizeihund gebissen worden. Er verlange den Teil der Behandlungskosten, den er selbst habe zahlen müssen. Die Polizeidirektion lehne die Anerkennung des Anspruchs ab. Der Ausschuss hat die teilweise abweichenden Darstellungen der Beteiligten zur Kenntnis genommen, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, um die Angaben der Polizeibeamten in Zweifel zu ziehen, jedoch nicht festgestellt. Der Ausschuss stellt dem Petenten anheim, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.
26	26-15 42-15 Kiel/Kreis Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	Die Petenten wenden sich rechtsanwaltlich vertreten und durch einen Bekannten unterstützt an den Ausschuss und teilen mit, sie seien bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Die Ausländerbehörde betreibe die Ausreise der Petenten, obwohl die Familie in Bosnien von Obdach- und Arbeitslosigkeit bedroht sei. Die Kinder seien zudem erkrankt. Der Aufenthalt der Petenten wurde für die Dauer des Bürgerkriegs in ihrem Heimatland zugelassen. Die Ausländerbehörde bemüht sich bereits seit mehreren Jahren um die Rückreise der Familie. Der Ausschuss kann die in der Angelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern.
27	27-15 Kiel Ausländerangelegenheit	Der Petent teilt mit, er sei bosnischer Bürgerkriegsflüchtling. Ihm sei zugesagt worden, dass er bis zum Abschluss der mittlerweile erfolgreich beendeten Ausbildung in Deutschland bleiben dürfe. Jetzt stehe ihm die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung und Weiterqualifizierung offen, der Petent bitte daher um Verlängerung der Ausreisefrist bis zum Jahresende. Die dem Petenten erteilte Aufenthaltsbewilligung war von vornherein befristet. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, die Ausreisepflicht durchzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
28	37-15 Kreis Ostholstein Personalwesen	<p>Der Petent teilt mit, nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst sei er im Gegensatz zu seinen Kommilitonen nicht verbeamtet worden, obwohl das Innenministerium eine entsprechende Zusage abgegeben habe. Obwohl der Petent in einen Bereich mit hoheitlicher Tätigkeit gewechselt sei, solle er nicht verbeamtet werden.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Innenministerium und die Staatskanzlei dem Antrag des Petenten auf Verbeamtung zu entsprechen. Der Ausschuss hält es für unbillig, dass es dem Petenten zum Nachteil ausgelegt wird, dass er die Laufbahnprüfung erst verspätet bestanden hat.</p>
29	44-15 Kiel Polizeiliche Maßnahmen	<p>Die Petentin teilt mit, nach einer Trunkenheitsfahrt sei sie von Polizeibeamten angehalten, gewaltsam auf das Revier gebracht und dort misshandelt worden. Da sie ihren Haus Schlüssel nicht zurück erhalten habe, verlange sie die Erstattung der Kosten für den Schlüsseldienst.</p> <p>Der Ausschuss möchte davon absehen, eine Empfehlung auszusprechen, da der Vorgang in absehbarer Zeit der Staatsanwaltschaft zur Überprüfung und Entscheidung vorgelegt werden wird. Der Ausschuss möchte diesem Verfahren nicht vorgreifen. Auch die Entscheidung über den Schadenersatzanspruch ist bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft ausgesetzt.</p>
30	64-15 Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petenten wenden sich an den Ausschuss, um die Verlängerung des Aufenthaltsrechts der Petentin, einer moldavischen Staatsangehörigen, zur Heirat mit einem deutschen Staatsangehörigen zu erreichen. Für die Eheschließung fehlten lediglich noch einige Papiere. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent die Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
31	65-15 Kreis Steinburg Baurecht; Bauleitplanung	<p>Dem Petenten ist an einer Umwidmung eines Grundstückes im Flächennutzungsplan gelegen. Zur Weiterführung seines Unternehmens sei er auf eine Erweiterungsmöglichkeit angewiesen. Die Verwaltung lehne eine Errichtung einer Fertigungshalle jedoch unter Hinweis auf den Flächennutzungsplan ab.</p> <p>Die Bauleitplanung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Der Ausschuss ist daran gehindert, auf Entscheidungen gemeindlicher Gremien Einfluss zu nehmen. Er kann dem Petenten lediglich anheim stellen, mit der Gemeinde einen Lösungsweg zu suchen.</p>
32	69-15 Kreis Steinburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist russische Staatsangehörige und teilt mit, sie sei 1995 mit ihrer deutschstämmigen Familie nach Deutschland ausgesiedelt. Nach brutalsten Übergriffen habe sie sich von ihrem Ehemann getrennt. Die Ausländerbehörde verlange daher ihre Ausreise.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde das Verfahren ausgesetzt hat. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Inkrafttreten einer Gesetzesänderung voraussichtlich verlängert werden.</p>
33	70-15 Kiel Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent ist abgelehnter Asylbewerber aus dem Kosovo und bittet um die Einräumung einer Ausreisefrist von mindestens einem Monat. Ohne jede Vorankündigung habe er die Aufforderung erhalten, sich binnen weniger Tage reisebereit zur Abschiebung einzufinden, nachdem er zuvor mehrere Jahre lang geduldet war.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht für die Einräumung einer längeren Frist einsetzen. Er kann die in die Wege geleitete Abschiebung nicht beanstanden. Maßgeblich für die Entscheidung des Ausschusses waren in erster Linie die vom Petenten in erheblichem Umfang begangenen Straftaten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
34	79-15 Kreis Ostholstein Wahlrecht	<p>Der Petent kann nicht nachvollziehen, dass die Vertretung der dänischen Minderheit im Schleswig-Holsteinischen Landtag von der 5%-Klausel befreit sei, andererseits jedoch nach dem neuen Wahlrecht über die Zweitstimme in ganz Schleswig-Holstein gewählt werden könne. Erst damit habe ein drittes Mandat erzielt werden können.</p> <p>Das Wahlprüfungsverfahren hinsichtlich der Landtagswahl ist noch nicht abgeschlossen. Die vom Petenten angesprochene Problematik wird Gegenstand dieser Prüfung sein. Der Ausschuss sieht davon ab, diesem Verfahren vorzugreifen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1269-14
Kreis Ostholstein
Erhaltung eines Bootssteges | <p>Der Petent bittet um die Unterstützung des Eingabenausschusses bei der Unterhaltung einer Steganlage, die er vor kurzem ausgebessert und instandgesetzt habe. Die Umweltbehörde fordere die Beseitigung des Stegs.</p> <p>Die Petenten streben mittlerweile die Nutzung des Steges als Gemeinschaftsanlage an. Für dieses Anliegen setzt sich der Ausschuss ein. Eine solche Anlage ist nach Auffassung des Ausschusses aus fremdenverkehrspolitischer und sportpolitischer Sicht erforderlich.</p> |
| 2 | 1998-14
Kreis Schleswig-Flensburg
Gewässernutzung | <p>Der Petent beschwert sich über das Vorgehen der unteren Wasserbehörde gegen von ihm vorgenommene wasserbauliche Maßnahmen. Die Wasserbehörde habe ohne seine Zustimmung eine Besichtigung durchgeführt und ihn zum Rückbau aufgefordert. Dies könne der Petent nicht nachvollziehen, da die Maßnahmen teilweise genehmigt waren bzw. ihm nicht bekannt war, dass sie genehmigungsbedürftig waren.</p> <p>Der Ausschuss kann sich nicht gegen die geforderten Rückbaumaßnahmen einsetzen. Die Besichtigung ist auf Grund einer Beschwerde eines Oberlieggers erfolgt, dessen Flächen durch die Anlagen des Petenten nicht mehr entwässern konnten. Das Betretungsrecht ergibt sich aus dem Wasserverbandsgesetz. Der Ausschuss bittet die Behörde zukünftig um eine bürgerfreundlichere Formulierung ihrer Anhörungen.</p> |
| 3 | 2064-14
Kreis Pinneberg
Immissionen aus Heizungsanlage | <p>Der Petent teilt mit, seit einiger Zeit betreibe sein Nachbar eine Ofenheizung, bei der auf Grund der entstehenden Immissionen nachgewiesen sei, dass illegaler Weise nicht abgelagertes Holz und Kunststoffe verbrannt würden. Die Stadt würde dagegen nicht einschreiten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium eine unverzügliche Überprüfung veranlasst hat, die allerdings keinerlei Anhaltspunkte für eine unzulässige Nutzung ergeben hat. Der Ausschuss geht davon aus, dass es sich nur um eine ungewöhnlich starke Rauchentwicklung in der Anfangsphase gehandelt hat.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	3-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Vergrämung von Saatkrähen	<p>Die Petentin bittet um die Änderung der rechtlichen Voraussetzungen dahingehend, dass in Wohngebieten Krähen mindestens vergrämt werden dürfen. Plätze unterhalb der Kolonien könnten kaum noch genutzt werden. Die Petentin befürchte zudem gesundheitliche Schädigungen durch das andauernde Gekreisch der Vögel und deren Kot.</p> <p>Der Ausschuss sieht gegenwärtig keinen Bedarf, sich für eine Änderung der Rechtslage einzusetzen. Vergrämungsmaßnahmen sind nach der Rechtslage möglich. Oftmals scheuen sich jedoch die Gemeinden, die Kosten zu übernehmen. Bisher ist noch kein Fall einer Infektion durch Rabenvögelkot bekannt geworden. Der Petentin ist ein Ansprechpartner im Landesamt für Natur und Umwelt genannt worden, der sie zu Vergrämungsmaßnahmen beraten kann.</p>
5	28-15 Kreis Ostholstein Bootslagerung am Strand	<p>Der Petent beklagt die zunehmende Bootslagerung am Strand, die zu Beeinträchtigungen führe. Es sei notwendig, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Umweltbehörden bereits an generellen Lösungsansätzen arbeiten und die Eingabe zum Anlass genommen haben, die zuständigen Genehmigungs- und Kontrollbehörden auf die Bestimmungen hinzuweisen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Finanzen und Energie

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1736-14
Lübeck
Beurteilungsverfahren und Beförderungsaussichten | <p>Der Petent teilt mit, nach einer Laufbahn als Berufssoldat sei er als Beamter des mittleren Dienstes für die Landessteuerverwaltung tätig gewesen. Nach 10 Jahren in der Finanzverwaltung werde er immer noch nach der Besoldungsgruppe besoldet, die er schon bei der Bundeswehr innegehabt habe. Dies führe der Petent auf die Einführung des neuen Beurteilungssystems zurück, das er für sozial unausgewogen hält.</p> <p>Der Ausschuss kann die Unzufriedenheit des Petenten mit seinen dienstlichen Perspektiven nachvollziehen. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn der Petent im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch in diesem Jahr befördert werden würde. Die vom Petenten vorgebrachte Kritik am Beurteilungssystem vermag der Ausschuss überwiegend nicht zu teilen.</p> |
| 2 | 1809-14
Kiel
Beurteilungspraxis eines Finanzamtes | <p>Der Petent ist Beamter in der Finanzverwaltung und wendet sich dagegen, dass sein Erstbeurteiler seine Beurteilung unter Druck nach unten korrigieren musste. Aus diesem Grund habe der Petent nicht in das Endamt seiner Laufbahn befördert werden können.</p> <p>Der Ausschuss bedauert die relativ lange Dauer des Eingabeverfahrens. Der Ausschuss kann jedoch Beurteilungen auf Grund der zwangsläufig subjektiv geprägten Wertungen nur eingeschränkt prüfen. Anhaltspunkte für eine willkürliche Beurteilung ergeben sich nicht. Die Durchführung eines Koordinierungsgesprächs ist nicht zu beanstanden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
3	1891-14 Lübeck Doppelbesteuerungsabkommen UdSSR	<p>Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung eines Finanzamtes wegen Erhebung von Einkommensteuer auf in Estland erzielte Einkünfte aus einem Beratungsprojekt Anfang der neunziger Jahre. Der Petent meint, auf die dort erzielten Einkünfte dürfte wegen des damals geltenden Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland keine Steuer erhoben werden. Das Verfahren beim Finanzamt habe sich zudem über Jahre hingezogen und sei rechtlich zweifelhaft gewesen.</p> <p>Die Einspruchsentscheidungen sind zwischenzeitlich vor dem Finanzgericht angefochten worden und entziehen sich daher einer Beurteilung durch den Eingabenausschuss. Der Ausschuss bedauert allerdings die beanstandete Bearbeitungsdauer beim Finanzamt. Er begrüßt, dass die Finanzbehörden von einer möglichen Vollstreckung der Forderungen bis heute abgesehen haben. Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.</p>
4	1956-14 Kreis Stormarn Jubiläumszuwendung	<p>Der Petent hält es für ungerecht, dass seine Ehefrau nach über 26-jähriger Tätigkeit im öffentlichen Dienst das 25 Dienstjubiläum vor Eintritt in den Ruhestand nicht begehen kann. Nach der Geburt des ersten Kindes habe sie kündigen müssen. Die Landesregierung habe die Schreiben des Petenten zu diesem Thema nicht beantwortet.</p> <p>Der Ausschuss bedauert den Verfahrensablauf, insbesondere die Nichtbeantwortung der Schreiben und die Dauer des Eingabeverfahrens. In der Sache ist die Entscheidung der Landesregierung nicht zu beanstanden. Die Berechnung der Beschäftigungszeit ist nach dem geltenden Tarifrecht erfolgt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
5	1960-14 Kreis Pinneberg Verlustvortrag bei Einkommensteuer	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung von Verlusten in einem Steuerbescheid. Die Verluste hätten in einem Jahr nicht voll abgesetzt werden können und seien ins folgende Jahr übertragen worden. In diesem Jahr sei ein rechnerisches Einkommen von Null entstanden, sodass die Petentin weitere Kosten nicht absetzen können. Hierdurch sei ihr ein hoher Verlust entstanden.</p> <p>Der Ausschuss hat keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit des Steuerbescheides zu zweifeln. Die getroffene Entscheidung entspricht den Regelungen des Einkommensteuergesetzes.</p>
6	1997-14 Kreis Dithmarschen Nebentätigkeit eines Beamten; Gewerberecht	<p>Der Petent teilt mit, dass von ihm betriebene Fachgeschäft werde durch eine konkurrierende Firma in den Ruin getrieben. Die konkurrierende Firma werde von einem Finanzbeamten betrieben, dem Petenten werde jedoch keine Auskunft über die Genehmigung der Nebentätigkeit gegeben. Es könne nicht politisch gewollt sein, dass durch die Nebentätigkeit von Beamten Existenzen ruiniert würden.</p> <p>Der Ausschuss erwartet, dass sich die Problematik bis Mitte des Jahres erledigt haben wird, da das Geschäft aufgegeben werden soll. Der Ausschuss versichert dem Petenten, dass es nicht gewollt ist, dass die Existenz Selbständiger durch Nebentätigkeiten von Beamten gefährdet wird. Der Ausschuss bittet die Regierung, hinsichtlich der Nebentätigkeit von Bediensteten äußerst restriktiv vorzugehen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

7 **2016-14**
Kiel
Amtshaftung

Die Petenten begehren Schadenersatz dafür, dass eine ihrer Firmen durch eine Betriebsprüfung mit anschließender Steuerfahndung in den Konkurs getrieben worden sei, nachdem das Finanzamt zuvor falsche Auskünfte erteilt habe. Im Zuge der Ermittlungen seien der Firma mehrere Großaufträge entgangen, obwohl die Ermittlungen letztlich eingestellt worden seien.

Der Ausschuss vermag kein amtspflichtwidriges Verhalten von Bediensteten zu erkennen. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen mindestens als vertretbar bezeichnet werden. Der Ausschuss bedauert die Nebenfolgen des Ermittlungsverfahrens.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 383-14
Hamburg
Ersatzansprüche wegen der Verunreinigung von Fischteichen | <p>Der Petent führt aus, im Zusammenhang mit einer Straßenbaumaßnahme sei es zu Verlusten des Fischbestandes in von ihm betriebenen Fischteichen gekommen. In einem gerichtlichen Verfahrens sei ein grundsätzlicher Schadenersatzanspruch gegen das Land bejaht worden. Das Gericht habe nun einen Vergleichsvorschlag vorgelegt.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt den Verfahrensbeteiligten, den Vergleich anzunehmen. Der Ausschuss ist darüber hinaus aus verfassungsrechtlichen Gründen daran gehindert, sich mit den rechtshängigen Aspekten der Eingabe zu befassen.</p> |
| 2 | 1672-14
Kreis Steinburg
Absenkung des Grundwasserspiegels | <p>Der Petent bittet um Unterstützung, da durch den Bau eines Rad- und Gehwegtunnels eine Grundwasserabsenkung zu verzeichnen sei. Hierdurch seien mehrere Bäume und Gartenpflanzen im Garten des Petenten eingegangen.</p> <p>Nach einem Ortstermin ist auf Initiative des Ausschusses ein externer Gutachter mit einer Überprüfung beauftragt worden. Dieser hat festgestellt, dass der nach den Baumaßnahmen aufgetretene Abfall der Wasserstände im Brunnen natürliche Gründe hat.</p> |
| 3 | 1904-14
Kreis Segeberg
Bußgeldbescheid - Gewerberecht | <p>Der Petent ist der Auffassung, dass der Kreis Segeberg zu Unrecht Bußgeldbescheide gegen ihn erlassen habe. Durch ein Verschulden seines Steuerberaters habe der Petent die Abgabefrist für einen Bericht nicht einhalten können.</p> <p>Die Einhaltung der Abgabefrist lag allein im Verantwortungsbereich des Petenten. Der Bußgeldtatbestand ist erfüllt. Auf die eventuell erfolgende Entscheidung des Amtsgerichts über den Einspruch des Petenten kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	1954-14 Lübeck Installierung von Schächten im Fahrbahnbereich; Geschwindigkeitsbeschränkung	Der Petent hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt. Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten, da die vorgebrachten Gesichtspunkte bereits Gegenstand der Beratung waren.
5	1957-14 Kreis Steinburg Lärmbelästigung durch die Regionalbahn Schleswig-Holstein	Die Petentin hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss gewandt und um die Durchführung eines Ortstermins gebeten. Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten, da die vorgebrachten Gesichtspunkte bereits Gegenstand der Beratung waren.
6	2011-14 Flensburg Führerscheinwesen	Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis einzusetzen, die er 1997 wegen Trunkenheit habe abgeben müssen. Seither habe er keinen Alkohol mehr getrunken, sämtliche Gutachten seien jedoch negativ ausgefallen. Der Ausschuss bedauert, kein Votum im Sinne des Petenten aussprechen zu können und verweist zur Erläuterung auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.
7	2036-14 Kreis Steinburg Arbeitsweise eines Straßenverkehrsamtes	Der Petent empfindet es als ungerecht, dass er vor der Ausstellung eines neuen internationalen Führerscheines einen Auszug aus dem Führerscheinregister der Behörde vorlegen müsse, die seinen nationalen Führerschein ausgestellt habe. Zuvor habe er sich telefonisch erkundigt, welche Unterlagen er zu dem Behördengang mitbringen solle. Der Auszug aus dem Führerscheinregister sei dabei jedoch nicht genannt worden. Der Ausschuss hat Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festgestellt. Der Verfahrensablauf war nach Mitteilung des Ministeriums fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
8	2049-14 Kreis Stormarn Straßenbaumaßnahme	<p>Der Petent teilt mit, er befinde sich in einem Rechtsstreit, der schon seit vier Jahren andauere. Vor fünf Jahren sei vor seinem Grundstück in einer unübersichtlichen Kurve eine Kurvenüberhöhung hergestellt worden, die dazu führe, dass er die Straße beim Verlassen seines Grundstücks nicht mehr einsehen könne.</p> <p>Der Ausschuss vermag Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit von Entscheidungen nicht festzustellen. Da die Angelegenheit rechtshängig ist, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
9	43-15 Kreis Pinneberg Geschwindigkeitsbeschränkung	<p>Der Petent bemängelt eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 7. Er könne sich nicht erinnern, auf diesem Abschnitt je einen Unfall erlebt zu haben.</p> <p>Der vom Petenten genannte Abschnitt war in den 80er Jahren eine Unfallhäufungsstrecke. Die Geschwindigkeitsbeschränkung ist gerichtlich bestätigt worden. Es wird jedoch zurzeit eine Verkehrsbeeinflussungsanlage erstellt, die in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte situationsbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen ermöglichen soll.</p>
10	52-15 Kreis Pinneberg Versetzung einer Ortstafel	<p>Der Petent bittet um eine Rückversetzung einer Ortstafel. Die Ortstafel sei auf Anweisung der Straßenverkehrsaufsicht mit Hinweis auf eine Lücke in der Ortstafelausweisung versetzt worden. Alle Anwohner würden sich jedoch für eine Rückversetzung aussprechen.</p> <p>Der neue Standort ist im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Beschilderung vom Kreis festgelegt worden. Der Standort entspricht den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
----------	---	---

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 1671-14
Kreis Segeberg
Grundstücksangelegenheit | <p>Die Petenten bitten um Unterstützung beim Erwerb eines Grundstücks. Sie teilen mit, sie hätten sich vom ursprünglichen Eigentümer ein Vorkaufsrecht einräumen lassen, hätten das Grundstück jedoch aus finanziellen Gründen noch nicht erwerben können. Es sei daher ein Zwischenverkauf geplant. Die Petenten fürchten jedoch, dass die Landgesellschaft in diesem Falle von dem ihr eingeräumten Vorkaufsrecht Gebrauch machen könnte.</p> <p>Die Landgesellschaft hat das Grundstück unterdessen an einen anderen Interessenten veräußert. Das Ministerium vermag diese Vorgehensweise nicht zu beanstanden.</p> |
| 2 | 1758-14
Kreis Plön
Agrarinvestitionsförderungsprogramm | <p>Die Petentin ist Besitzerin eines Reitstalls und teilt mit, das Amt für ländliche Räume habe ihr eine Projektförderung „Bau von 8 Pferdeboxen“ bewilligt. Der Bewilligungsbescheid habe keine weiteren Angaben und Auflagen enthalten. Dennoch verweigere das Amt die zugestandene Zinsverbilligung, da die Petentin die Auflagen nicht eingehalten haben soll.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass nach den gewonnenen Erkenntnissen auf Grund eines Ortstermins Fördermittel für die Kosten von 7 Pferdeboxen bewilligt werden sollen. Die Förderung der „Sattelkammer“ ist auf Grund der geltenden Rechtslage nicht möglich.</p> |
| 3 | 2003-14
Lübeck
Zulassung zur Erwerbsfischerei | <p>Der Petent wendet sich für einen Fischer an den Ausschuss, der es versäumt habe, vor Inkrafttreten des neuen Fischereigesetzes die Zulassung als Erwerbsfischer und eine Fischereinummer zu beantragen. Der Betroffene habe die Fischerei daraufhin einstellen müssen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium das Amt für ländliche Räume gebeten hat, den Antrag auf Registrierung als Erwerbsfischer und Erteilung einer Registriernummer positiv zu bescheiden.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
-------------	---	---

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 1036-14
Schweden
Rentenangelegenheit | <p>Der Petent ist als Heimatvertriebener 1958 in die Bundesrepublik eingereist und lebt heute in Schweden. In einer bereits abschließend beratenen Eingabe wendet er sich erneut an den Ausschuss, da er in der Zwischenzeit noch nicht den angekündigten Bescheid der Landesversicherungsanstalt erhalten habe.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die bislang gewährte Berufsunfähigkeitsrente rückwirkend in eine vorgezogene Altersrente umgewandelt worden ist. Der Ausschuss bittet die Anstalt, in künftigen Fällen zeitnah einen Bescheid zu erteilen. Bei den geschilderten Problemen des Petenten mit der schwedischen Versicherungskasse kann der Ausschuss dem Petenten nicht helfen.</p> |
| 2 | 1778-14
Kreis Ostholstein
Unzulässige Maßnahmen | <p>Der Petent ist Patient des Ostseezentrums für seelische Gesundheit und teilt mit, er habe gesehen, wie Pfleger einen Gefangenen zusammengeschlagen hätten. Dies sei kein Einzelfall.</p> <p>Die vorgebrachten Vorwürfe hat der Petent auf Nachfrage zurückgenommen. Durch gesetzgeberische Maßnahmen sind Verbesserungen im Bereich des Maßregelvollzugs erreicht worden.</p> |
| 3 | 2002-14
2006-14
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Sozialhilfe | <p>Die Petentinnen sind der Auffassung, dass das Sozialamt in ihrem Falle zu Unrecht Leistungen verweigere. Eine der Petentinnen sei allein erziehend und schwerbehindert und lebe von einer geringen Rente.</p> <p>Der Sachverhalt fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und ist teilweise gerichtlich entschieden worden, sodass der Ausschuss kein Votum im Sinne der Petentinnen aussprechen kann.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
4	2030-14 Lübeck Fahrtkostenerstattung bei gemeinnütziger Arbeit	<p>Die Petentin setzt sich dafür ein, dass für gemeinnützig beschäftigte Sozialhilfeempfänger, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen seien, die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln in voller Höhe vom Sozialamt zu erstatten seien. Der betroffene Personenkreis solle auch andere öffentliche Einrichtungen kostenlos nutzen können.</p> <p>Der Betrag für eine Monatskarte wird bei einer gemeinnützigen Beschäftigung, für deren Ausübung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig ist, vom Sozialamt erstattet. Zudem stellt das Sozialamt den Betroffenen einen Pass zur Verfügung, der weitere Vergünstigungen ermöglicht.</p>
5	2038-14 Kreis Segeberg Verstöße gegen das Ladenschlussgesetz	<p>Der Petent teilt mit, dass ein Ladeninhaber in seiner Stadt seinen Laden sonntags geöffnet halte. Die Stadt sei der Beschwerde des Petenten nicht angemessen nachgegangen.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Verkaufsstelle am Sonntag lediglich offengehalten wird. Bestellungen werden nicht entgegengenommen und Verkaufsgespräche werden nicht geführt. Das Offenhalten einer Verkaufsstelle an sich stellt keinen ahndungsfähigen Tatbestand dar.</p>
6	2042-14 Lübeck Suchtprävention	<p>Der Petent weist darauf hin, dass in Anti-Drogen-Kampagnen verstärkt vor LSD gewarnt werden müsse. Als ehemaliger Drogenkonsument leide er noch heute unter den Folgen des Konsums.</p> <p>Das Ministerium verfolgt die generelle Präventionslinie, eine möglichst große Vielzahl von Drogen anzusprechen. Hierbei werden auch Halluzinogene erwähnt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe	Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung
7	2075-14 Kreis Plön Leistungen nach Bundesversorgungsgesetz	<p>Der Petent ist der Auffassung, dass er zu Unrecht keinen Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalte. Ohne seine Kriegsbeschädigungen hätte der Petent den von ihm angestrebten Beruf ausüben können.</p> <p>Da in der Angelegenheit auch Klage erhoben worden ist, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden.</p>
8	35-15 Niedersachsen Reform der Krankenpflegeausbildung	<p>Die Petenten fordern, dass den Auszubildenden im Krankenpflegebereich ermöglicht werden müsse, neben einem Berufsabschluss auch die Fachhochschulreife erwerben zu können. Darüber hinaus fordern sie die Ausweitung des schulischen Lernbereichs Religion/Berufsethik.</p> <p>In Schleswig-Holstein öffnet eine Verordnung auch für Angehörige der Krankenpflegeberufe, die in einem Eignungsgespräch ihre Studienqualifikation nachweisen, den Zugang sogar zu den Hochschulen. In Schleswig-Holstein findet das Schulrecht keine Anwendung auf die Krankenpflegeausbildung, sodass die Einführung eines schulischen Lernbereichs hier nicht zur Diskussion steht.</p>